

BMF: Übersicht über Zahlen zur Lohnsteuer 2019

Bundesministerium der Finanzen 8.4.2019

In einer tabellarischen Übersicht sind die wichtigsten ab 1. Januar 2019 geltenden Zahlen zur Lohnsteuer zusammengestellt.

Übersicht über Zahlen zur Lohnsteuer 2019

Fundstelle – Inhalt	2019
§ 3 Nr. 11 EStG, R 3.11 LStR	
Beihilfen und Unterstützungen in Notfällen steuerfrei bis	600
§ 3 Nr. 26 EStG	
Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten steuerfrei bis	2.400
§ 3 Nr. 26a EStG	
Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten steuerfrei bis	720
§ 3 Nr. 30 u. 50 EStG, R 9.13 LStR	
Heimarbeitszuschläge	10 %
(steuerfrei in % des Grundlohns)	
§ 3 Nr. 34 EStG	
Freibetrag für Gesundheitsförderung	500
§ 3 Nr. 34a Buchstabe b EStG	
Freibetrag für die kurzfristige Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen aus zwingenden, beruflich veranlassten Gründen	600
§ 3 Nr. 38 EStG	
Sachprämien aus Kundenbindungsprogrammen steuerfrei bis	1.080
§ 3 Nr. 39 EStG	
Freibetrag für Vermögensbeteiligungen	360
§ 3 Nr. 56 EStG	
Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an eine nicht kapitalgedeckte Pensionskasse steuerfrei bis jährlich 2 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) von 80.400 Euro	1.608
§ 3 Nr. 63 EStG	

• Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an Pensionsfonds, Pensionskassen oder für Direktversicherungen: Steuerfreiheit bis jährlich 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) von 80.400 Euro	6.432
• Höchstbetrag bei Beendigung des Dienstverhältnisses: 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) von 80.400 Euro x Dienstjahre, max. 10 Jahre	32.160
• Höchstbetrag für Nachzahlungen: 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) von 80.400 Euro x Dienstjahre, max. 10 Jahre	64.320

§ 3b EStG

Sonntags-, Feiertags- oder Nachtzuschläge (steuerfrei in % des Grundlohns, höchstens von 50 Euro)

• Nachtarbeit	25 %
• Nachtarbeit von 0 Uhr bis 4 Uhr (wenn Arbeit vor 0 Uhr aufgenommen)	40 %
• Sonntagsarbeit	50 %
• Feiertage + Silvester ab 14 Uhr	125 %
• Weihnachten, Heiligabend ab 14 Uhr und 1. Mai	150 %

§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG

Freigrenze für Sachbezüge monatlich	44
-------------------------------------	----

§ 8 Abs. 2 EStG, SvEV

Sachbezüge

• Unterkunft (monatlich)	231
• Mahlzeiten (täglich)	
– Frühstück	1,77
– Mittagessen/Abendessen	3,30

Reisekosten bei Auswärtstätigkeiten

• Fahrtkosten (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a EStG) je Kilometer (pauschal) bei Benutzung eines:	
– Kraftwagens	0,30
– anderen motorbetriebenen Fahrzeugs	0,20
• Verpflegungsmehraufwendungen (§ 9 Abs. 4a EStG)	
Inland:	

– Abwesenheit 24 Stunden	24
– An- und Abreisetag mit Übernachtung	12
– Abwesenheit eintägig und mehr als 8 Stunden	12
– Abwesenheit bis zu 8 Stunden	–
• Übernachtungskosten	
(§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5a EStG)	
– Pauschale Inland	20
(R 9.7 LStR, nur Arbeitgeberersatz)	
• Auswärtstätigkeiten im Ausland ab 1.1.2018	
– BMF vom 8.11.2017 (BStBl I S. 1457)	
§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG	
Verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	
• je Entfernungskm	0,30
• Höchstbetrag	4.500
(dieser gilt nicht bei Nutzung eines Pkw, bei tatsächlichen ÖPV-Kosten über 4.500 € p. a. sowie für behinderte Menschen i. S. v. § 9 Abs. 2 EStG)	
§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG	
Doppelte Haushaltsführung	
• Fahrtkosten (Pkw)	
– erste und letzte Fahrt je Kilometer	0,30
– eine Heimfahrt wöchentlich je Entfernungskm (Entfernungspauschale)	0,30
• Verpflegungsmehraufwendungen	
– 1. bis 3. Monat	12/24
– ab 4. Monat	–
• Übernachtungskosten Inland tatsächliche Aufwendungen max.	
– Pauschale Inland	1.000 mtl.
(nur Arbeitgeberersatz)	
– 1. bis 3. Monat	20
– ab 4. Monat	5

§ 9a Satz 1 Nr. 1 EStG

- Arbeitnehmer-Pauschbetrag 1.000
- für Versorgungsempfänger 102

§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG

Kinderbetreuungskosten

- 2/3 der Aufwendungen, höchstens 4.000
 - Kind noch keine Jahre alt 14
- (Ausnahme: behinderte Kinder)

§ 19 EStG, R 19.3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LStR

Fehlgeldentschädigungen steuerfrei bis 16

§ 19 EStG, R 19.3 Abs. 2 Nr. 3 LStR

Diensteführung, Verabschiedung usw.; Freigrenze für Sachleistungen je teilnehmender Person
einschl.

USt 110

§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG

Betriebsveranstaltungen

Freibetrag je Arbeitnehmer einschl. USt 110

§ 19 EStG, R 19.6 Abs. 1 und 2 LStR

Freigrenze für

- Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen) 60
- Arbeitsessen 60

§ 19 Abs. 2 EStG (>Tabelle in § 19 EStG)

Versorgungsbeginn in 2019

- Prozentsatz 17,6 %
- Versorgungsfreibetrag¹⁾ 1.320
- Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag¹⁾ 396

§ 24a EStG (>Tabelle in § 24a EStG)

2019 ist Kalenderjahr nach Vollendung des 64. Lebensjahres

- Prozentsatz 17,6 %
- Höchstbetrag 836

§ 24b EStG

- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende¹⁾ 1.908

• Erhöhung für jedes weitere Kind¹⁾ 240

§§37a, 37b EStG, § 39c Abs. 3 EStG, § 40 Abs. 2 EStG, § 40a EStG, § 40b EStG, § 40b EStG

a. F.

Lohnsteuer-Pauschalierungssatz für

- Kundenbindungsprogramme 2,25 %
- Sachzuwendungen bis 10.000 Euro 30 %
- Auszahlung tarifvertraglicher Ansprüche durch Dritte (keine Abgeltungswirkung) bei sonstigen Bezügen bis 10.000 Euro 20 %
- Kantinenmahlzeiten 25 %
- Mahlzeiten bei Auswärtstätigkeit 25 %
- Betriebsveranstaltungen 25 %
- Erholungsbeihilfen 25 %
- Verpflegungszuschüsse 25 %
- Schenkung Datenverarbeitungsgeräte und Internet-Zuschüsse 25 %
- Schenkung Ladevorrichtung/-station und Zuschüsse für den Betrieb der Station 25 %
- Fahrtkostenzuschüsse 15 %
- Kurzfristig Beschäftigte 25 %
- Mini-Job
 - mit pauschaler Rentenversicherung 2 %
 - ohne pauschale Rentenversicherung 20 %
- Aushilfskräfte Land- und Forstwirtschaft 5 %
- nicht kapitalgedeckte Pensionskassen 20 %
- kapitalgedeckte Pensionskassen und Direktversicherungen bei Versorgungszusage vor dem 1.1.2005 20 %
- Unfallversicherungen 20 %
- Sonderzahlungen in der betrieblichen Altersversorgung 15 %

§ 40 Abs. 1 EStG

Pauschalierung von sonstigen Bezügen je Arbeitnehmer höchstens 1.000

§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG

Höchstbetrag für die Pauschalierung von Erholungsbeihilfen

- für den Arbeitnehmer 156
- für den Ehegatten/Lebenspartner 104

• je Kind 52

§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG

Pauschalierung von Fahrtkostenzuschüssen bei Fahrten zwischen Wohnung und erster

Tätigkeitsstätte

je Entfernungs-km 0,30

(Ausnahme: behinderte Menschen i. S. v. § 9 Abs. 2 EStG)

§ 40a Abs. 1 EStG

Pauschalierung bei kurzfristig Beschäftigten

• Dauer der Beschäftigung 18 Tage

• Arbeitslohn je Kalendertag 72

(Ausnahme: unvorhergesehener Zeitpunkt)

• Stundenlohngrenze 12

§ 40a Abs. 3 EStG

Pauschalierung bei Aushilfskräften in der Land- und Forstwirtschaft

• Dauer der Beschäftigung 180
Tage

(im Kalenderjahr)

• Unschädlichkeitsgrenze 25 %

(in % der Gesamtbeschäftigungsdauer)

• Stundenlohngrenze 12

§ 40b Abs. 2 EStG, § 40b Abs. 2 a. F.

Pauschalierung bei nicht kapitalgedeckten Pensionskassen sowie bei kapitalgedeckten

Pensionskassen und

Direktversicherungen nach Übergangsregelung

• Höchstbetrag im Kalenderjahr je Arbeitnehmer 1.752

• Durchschnittsberechnung möglich bis zu 2.148

(je Arbeitnehmer)

§ 40b Abs. 3 EStG

Pauschalierung bei Unfallversicherungen

Durchschnittsbetrag im Kalenderjahr je Arbeitnehmer (ohne Versicherungssteuer)

höchstens 62

§ 41a Abs. 2 EStG

Anmeldungszeitraum

- Kalenderjahr, wenn Lohnsteuer des Vorjahres bis zu 1.080
- Vierteljahr, wenn Lohnsteuer des Vorjahres bis zu 5.000
- Monat, wenn Lohnsteuer des Vorjahres über 5.000

§ 100 EStG

Förderbeitrag zur betrieblichen Altersversorgung

- Fördersatz 30 %
- Förder-Höchstbetrag 144
- Mindestanlagebetrag 240
- Arbeitslohn des Arbeitnehmers maximal
 - Jahr 26.400
 - Monat 2.200
 - Woche 513,33
 - Tag 73,33
- Arbeitgeberbeitrag steuerfrei bis 480

¹⁾ anteilig $\frac{1}{12}$ für jeden Monat.